

a) Landesgesetz vom 1. Juli 1993, Nr. 11 ¹⁾

Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Förderung des Gemeinwesens ²⁾

1)Kundgemacht im A.Bl. vom 13. Juli 1993, Nr. 32.

2)Der Titel wurde ersetzt durch Art. 28 des [L.G. vom 28. Juli 2003, Nr. 12](#).

Art. 10/bis (Initiativen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit)

(1) Das Land unterstützt, auch durch die Vergabe von Beiträgen, Initiativen von Dachverbänden ehrenamtlich tätiger Organisationen, die im Sinne von Artikel 1 zur Förderung und Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit beitragen. ¹⁹⁾



Beschluss vom 7. November 2023, Nr. 948 - Genehmigung der Kriterien für die Gewährung von Förderungen von Initiativen der Dachverbände zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit

19)Art. 10/bis wurde eingefügt durch Art. 5 Absatz 1 des [L.G. vom 22. Dezember 2016, Nr. 27](#). Siehe auch Art. 5 Absatz 2 des [L.G. vom 22. Dezember 2016, Nr. 27](#).